

macht die Entwicklung einer möglichst einheitlichen Kostenrechtsprechung unmöglich.

*Anmerkung:*

Der Entscheidung dürfte zuzustimmen sein. Auffallend ist lediglich, daß das OLG in diesem Zusammenhang den § 567 Abs. 2 Satz 2 ZPO zitiert und damit auf die alte Fassung dieser Vorschrift zurückgreift, obwohl es in einer Entscheidung vom 11.8.1947 (NJ 1947 S.254) den Standpunkt vertreten hat, daß § 567 in der Fassung des § 5 der 4. VereinfVO anzuwenden sei.

D. Red.

**Art. n, DI KRG Nr. 45.**

**Kontrollratsgesetz Nr. 45 und landesgesetzliches Anerbenrecht.**

**LG Güstrow, Beschluß vom 11.2.1948 — X 1/48.**

In Mecklenburg hat sich seit langen Zeiten bei gewissen Grundstücken (Anerbengütern) gewohnheitsrechtlich ein sogenanntes bäuerliches Anerbenrecht entwickelt, welches in den §§ 349 ff. der mecklenburgischen AV zum BGB Gesetzesform angenommen hat. Das Bauerngut Nr. 4 in D. fällt nach der Begriffsbestimmung des § 349 der AV zum BGB unter diese Anerbengüter. Infolge der Erbhofgesetzgebung wurden die meisten Anerbengüter Erbhöfe. Damit trat an die Stelle des eigenen mecklenburgischen Anerbenrechts das Erbhofrecht. Nachdem nunmehr das Erbhofgesetz aufgehoben worden ist, ergibt sich die Frage, ob für die bisherigen Erbhöfe, die schon früher nach mecklenburgischem Hecht Anerbengüter gewesen waren, das mecklenburgische Anerbenrecht von selbst wieder in Kraft getreten ist, oder ob sich die Erbfolge bei diesen Gütern nunmehr nach den Vorschriften des BGB zu richten hat. Die Meinungen hierüber sind geteilt. Eine höchstrichterliche Entscheidung über diese Frage ist bislang noch nicht bekannt geworden.

Nach diesseitiger Ansicht greift der Grundsatz, daß ein aufgehobenes Gesetz nicht dadurch wieder in Kraft treten kann, daß das aufhebende Gesetz in Wegfall kommt, in vorliegendem Falle nicht durch, weil es sich bei dem mecklenburgischen Anerbenrecht um Gewohnheitsrecht handelt. Die §§ 349 ff. der mecklenburgischen AV zum BGB haben einem seit langer Zeit bestehenden Gewohnheitsrecht lediglich eine gesetzliche Form gegeben. Die Erbhofgesetzgebung hat den Inhalt des bestehenden Gewohnheitsrechts in gewisser Hinsicht modifiziert. Mit dem Wegfall dieser nazistischen Änderung mußte das mecklenburgische Anerbenrecht nunmehr auf Grund seiner gewohnheitsrechtlichen Geltung ohne weiteres in seiner bestehenden Form in Kraft treten. Diese Schlußfolgerung ergibt sich auch schon aus der Überlegung, daß nicht alle Anerbengüter Erbhöfe geworden sind. Bei den Anerbengütern, die keine Erbhöfe wurden, ist das mecklenburgische Anerbenrecht bislang unverändert in Kraft geblieben. Es wäre unverständlich, wenn der Wegfall der nazistischen Erbhofrechtsgesetzgebung zur Folge haben sollte, daß bei den ehemaligen Erbhöfen die alten mecklenburgischen Anerbenrechtsbestimmungen nunmehr durch das Erbrecht des BGB ersetzt sein sollten. Auch Art. II des Konvollsratgesetzes Nr. 45 schließt sich dieser Schlußfolgerung an. Er bestimmt nämlich: „Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. III werden die am 1.1.1933 in Kraft gewesenen Gesetze über Vererbung von Liegenschaften durch gesetzliche Erbfolge oder Verfügung von Todeswegen, die durch das Reichserbhofgesetz oder eines der zusätzlichen Gesetze . . . aufgehoben oder zeitweilig außer Kraft gesetzt worden sind, wieder in Kraft gesetzt, soweit sie nicht mit diesem Gesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften des Kontrollrats in Widerspruch stehen.“

*Anmerkung:*

Der Entscheidung des Landgerichts Güstrow ist im Ergebnis beizutreten. Durch Art. II des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 sind die durch die Erbhofgesetzgebung aufgehobenen Gesetze über die Vererbung von Liegenschaften, die am 1. Januar 1933 in Kraft gewesen waren, ausdrücklich wieder in Kraft gesetzt worden. Für das Landgericht bestand deshalb keine Veranlassung, sich mit dem richtigen Grundsatz zu beschäftigen, daß ein aufgehobenes Gesetz nicht dadurch wieder

in Kraft tritt, daß das aufhebende Gesetz in Wegfall kommt. Auf den gewohnheitsrechtlichen Ursprung des in Mecklenburg bestehenden Anerbenrechts wäre es nur dann angekommen, wenn dieses Recht keine gesetzliche Verankerung gefunden hätte, was jedoch nach den §§ 349 ff. der mecklenburgischen AusführungsVO zum BGB tatsächlich der Fall ist. Nun sind aber die Anerbengesetze durch Art. II KRG Nr. 45 nur vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. III und nur insoweit wieder in Kraft gesetzt worden, als sie nicht mit diesem Gesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften des Kontrollrats in Widerspruch stehen. Sich mit diesen Bestimmungen auseinandersetzen, hätte das Landgericht schon eher Anlaß gehabt.

Der Begriff des „freien Grundeigentums“ (Art. III KRG Nr. 45) schließt nicht jede Bindung des Grundeigentums aus. Im wesentlichen bedeutet dieser Begriff nur, daß dasjenige Grundeigentum als frei gilt, das den allgemeinen Gesetzen unterworfen ist. Für den Rechtsverkehr unter Lebenden sind nun aber in dem Kontrollratsgesetz Nr. 45 selbst eine Reihe von Bindungen festgelegt worden, und trotzdem wird solches Grundeigentum, wie aus dem Kontrollratsgesetz Nr. 45 folgt, als „frei“ betrachtet. Der Begriff des „freien Grundeigentums“ kann deshalb auch nicht als ausgeschlossen gelten durch Bindungen auf dem Gebiete der Erbfolge. Dies ist um so mehr anzunehmen, als es sich bei dem Anerbenrecht überhaupt nicht um die Beschränkung des Grundeigentums als solchen handelt, sondern vielmehr um den Ausschluß einer Mehrheit von Erben. In der zum Kontrollratsgesetz Nr. 45 von der britischen Militärregierung mit der Verordnung Nr. 84 erlassenen Hofeordnung ist man sogar von Art. 64 Abs. 2 EGBGB abgewichen, wo bekanntlich bestimmt ist, daß die Landesgesetze das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todes wegen zu verfügen, nicht beschränken können. § 16 der bezeichneten Hofeordnung bestimmt nämlich, daß der Eigentümer auch durch Verfügung von Todes wegen die Erbfolge kraft Hofrechts nicht ausschließen könne. Im Hinblick auf das oben Gesagte wird man auch eine derartige Bestimmung nicht als mit dem Begriff des „freien Grundeigentums“ unvereinbar bezeichnen können. Das Anerbenrecht steht also mit Art. III KRG Nr. 45 nicht in Widerspruch. Seine Unvereinbarkeit mit einer anderen gesetzlichen Bestimmung des Kontrollrats ist ebenfalls nicht anzuerkennen.

Eine andere Frage ist die, ob die Anerbengesetzgebung nicht doch im Hinblick darauf bedenklich erscheint, daß sie die Frau in einer mit den heutigen fortschrittlichen Anschauungen unverträglichen Weise von der Erbfolge ausschließt. Hier Abhilfe zu schaffen, muß als eine aktuelle Aufgabe des Gesetzgebers betrachtet werden. Die Änderung der Anerbengesetzgebung durch den deutschen Gesetzgeber wird durch Art. XI KRG Nr. 45 nicht ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift könnte es zwar zunächst den Anschein haben, als ob lediglich die Zonenbefehlshaber zur Änderung des Anerbenrechts befugt seien. Aus Art. X Abs. 2 KRG 45 jedoch ergibt sich, daß Art. 64 EGBGB vom Kontrollrat nicht aufgehoben worden ist. Deshalb ist in den Ländern das Anerbenrecht nicht nur in Kraft geblieben, sondern die Länder sind auch befugt, Anerbenrecht neu einzuführen und dementsprechend auch das geltende Anerbenrecht abzuändern.

Dirigent Dr. Karl Guski

**Art. XII KRG Nr. 45.**

**Auch die Begründung m i t t e l b a r e n Besitzes ist, als Inbesitznahme im Sinne des Art. XII Abs. 2 Satz 3 KRG Nr. 45 anzusehen.**

**\*OLG Halle, Urteil vom 28.1.1948 — 2 U 31/47.**

Die Fiktion des Art. XII Abs. 2 Satz 3 KRG Nr. 45 greift Platz, derm die in dieser Bestimmung vorgesehene dreijährige Frist war bereits verstrichen, als die jetzige Klage gegen die Beklagte, die das Grundstück als Erbe in Besitz genommen hat, erhoben wurde. Diese Frist konnte zwar trotz eingetretenen Todes des Eigentümers solange nicht in Lauf kommen, als der zum Nachlaß des Erblassers gehörige Erbhof noch unter der Betreuung des Nachlaßpflegers stand, denn dieser hatte nicht „als Erbe“ Besitz ergriffen, so daß